

## § 19

### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup> Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. <sup>3</sup> Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) <sup>1</sup> Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup> Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 20

### Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup> Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup> Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup> Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende/ihre Stellvertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (4) Zu Beginn einer jeden Ausschusssitzung findet eine viertelstündige Bürgerfragestunde statt. Für den Fall, dass keine Interessenten anwesend sind, entfällt die Fragestunde.

## § 21

### Nicht öffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup> In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup> Außerdem werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist,
6. Vergabe von gemeindlichen Wohnungen.

(2) <sup>1</sup> Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup> Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 22

#### Einberufung

(1) <sup>1</sup> Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt haben (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup> Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats, des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Bauleitplanung und Verkehr finden in der Regel an Donnerstagen (wenn der Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag oder Schulfertag ist, dann an einem Montag) statt. <sup>2</sup> Die Sitzungen des Bauausschusses finden in der Regel an Montagen (wenn der Montag ein gesetzlicher Feiertag oder Schulfertag ist, dann an einem Donnerstag) statt. <sup>3</sup> Alle Sitzungen beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. <sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen auch an einem anderen Wochentag stattfinden. <sup>5</sup> In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. <sup>6</sup> Die Sitzungen enden um 22.30 Uhr, es sei denn, der Gemeinderat beschließt vor diesem Zeitpunkt eine Verlängerung.

### § 23

#### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup> Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup> Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup> Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup> Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup> In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup> Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Gemeinderatssitzungen.